



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Formalia gedachten Decrets.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

„Werk dadurch ein besserer Gang zuwach-
sen möge: So ersuche man Ihre Ihre
Ihre Excell. Excell. Excell. sie wolten
Ihre Kayserliche Majestät solches in al-
ler Unterthänigkeit referiren, damit Ihre
Kayserliche Majestät ein ernstliches Ein-
sehen anordnen, den Catholischen Magi-
strat zu Augspurg zur Ruhe anweisen, und
also dasjenige, was verglichen, Kayserlich
manuteniren möchten.

Antwort der
Kayserlichen.

Die Kayserlichen antworteten dar-
auf: Sie hätten den Vortrag verstanden,
jedoch bishero nichts von der Sache ver-
nommen, sondern allein dieses, daß der Ma-
gistrat sich beschweret habe: Ihre Kayser-
liche Majestät hätte auch ihnen davon kei-
ne Nachricht gegeben, sondern Dieselbe se-
he vielmehr gerne, daß es mit Beylegung
der Gravaminum so weit gekommen sey;
Wüsten sie also nicht, was an Ihre Kay-
serliche Majestät gebracht worden, nicht
zweifelnd, Dieselbe werde sich dergestalt
zu bezeugen wissen, damit der Friede nicht
aufgehalten werde. Sonsten könnten sie
leicht erachten, daß nicht allein von Seiten
der Catholischen sondern auch der Prote-
stirenden, sowol in causis communibus,
als particularibus bey diesen Tracta-
ten Contradiciones einkommen würden,
aber Ihre Kayserliche Majestät werde sich
angelegen seyn lassen, das Friedens-Werk
also einzurichten, damit demjenigen, was
geschlossen worden, nachgelebet werden mö-
ge. Ihre Kayserliche Majestät habe das-
jenige, was verglichen, mit Gutachten vor-
nehmer Stände gethan, würde auch wol
wissen wegen dieser Oppositionum, dieje-
nigen Stände, so mit Ihr einig wären,
darüber zu vernehmen etc.

Deputati: Nach gescheshener Unterre-
dung; „Man bedanke sich vor die erstat-
tete Audienz, und vernehme gerne, daß
sie in Hoffnung stünden, wann gleich bey
Ihre Kayserlichen Majestät der Catholi-
sche Magistrat etwas anbringen würde,
jedoch Ihre Majestät sie an dasselbe ver-

weisen würde, was verglichen sey. Weil
„aber Deputati aus nothbringender Urfa-
„che dieses vorgebracht hätten, müsten sie sol-
„ches Peticum nochmahls wiederholen,
„der Hoffnung, Ihre Ihre Ihre Excel-
„lenzien würden denen Evangelischen hier-
„innen gratificiren, und es an Ihre Kay-
„serliche Majestät berichten, weil es doch
„eine Sache wäre, so Niemand abgeschlagen
„würde. Sie könnten ermessen, wann
„nicht bey Zeiten ein Einsehen geschehe, und
„die Stände über dasjenige, was bereits
„verglichen worden sey, allererst um Rath
„gefraget werden solten, was es vor eine
„Weitläufftigkeit und Aufsehen bey den
„Schweden, ja bey ganz Europa werde
„geben. Dieser Punct sey unter andern
auch mit Ihre Excellenzen auf Kayserl.
Bollmacht geschlossen, auch die Manute-
nenz versprochen worden, könne also
nicht von neuem eine materia deliberan-
di seyn.

Die Kayserlichen: Sie vernäh-
men, was Deputati weiter vorbracht, und
begehret hätten, das Anlangen Ihre Kay-
serlichen Majestät zu referiren. Nun hät-
ten sie dessen kein Bedencken, würden es
auch ohne dis gethan haben, ob sie gleich
dessen in der Antwort nicht gedacht hätten:
nicht zweifelnd, es werde Ihre Kayserli-
che Majestät die Gebühr verfügen. Ihre
Antwort sey dahin zu verstehen, nicht,
daß mit denen Ständen daraus commu-
niciret werden solte, sondern vielmehr, daß
Ihre Kayserliche Majestät mit denenselben
dahin bedacht seyn werde, wie dasjenige,
so geschlossen worden, zu behaupten stehe.
Aus dem Decreto des Augspurgischen
Magistrats, ersähen sie, daß der Catholi-
sche Magistrat vermeyne, so weit noch et-
wa Ursach zu haben, weil man noch in wä-
renden Tractaten begriffen, und ehe zu
nichts obligiret sey, bis man mit selbigen
zum Schluß gekommen wäre. Wenn man
nun in übrigen geschlossen hätte, fielen die
Contradiciones alle ohne dis hinweg.

N. I.

*Decretum Senatus Catholici Augustani die 16. April. 1648. adversus
Augustanae Confessionis Consortes ibidem.*

Denen Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten alhier, wird hiermit
underhalten gelassen, daß den Herren Stadt-Pflegern und Geheimen Rätthen verschie-
nener

1648.
April.

1648. nener Tagen von Münster ex loco tractatum Pacis glaubwürdiger Bericht einge-
 April. langet, ob solte bey dieser, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg, in künfftiger
 Bestellung des Burgermeisterlichen Magistrats, dessen Stadt-Ämter, Officien und
 Diensten eine Parität der Personen von beyden Religionen eingeführet, und damit zu
 gewissen Zeiten alterniret werden: Worab man sich als einer nie erhörten, weniger im
 Gebrauch gewesen, sondern allen terminis Transactionis, selbst widerstrebenden
 Novität, um so viel mehr zu verwundern hat, daß wohlbesagter Magistrat nie anderster
 vernehmen, noch ihnen einbilden mdgen, weder daß obernannte Augspurgische Confes-
 sions-Verwandte, dergleichen niemahls, sondern aufs allerhöchst denjenigen Stand,
 darinnen sie sich vor der, vom Kayser Ferdinando II. Glorwürdigsten Gedächtnuß al-
 hier vorgenommenen Religions-Reformation befunden, desideriret haben: Ob sie
 nun solcher, oder vielmehr obiger zu keiner sonst berühmten Friedfertigkeit, sondern
 nur größerer unfehlbarer Confusion und Zerrüttung Bürgerlichen Wohlstandes reich-
 ender Intention annoch seyn und verbleiben, oder worauf selbige sonst zu beruhen geden-
 cken, hat wohl-ermeldter Magistrat zu wissen vomnöthen: Derohalben wil derselbe
 hierüber einer Cathgorischen und unverbundenen schriftlichen Erklärung unfehlbar
 ad proximam erwarten, darmit er sich darnach auf ein oder andere Wege, zu Vorkom-
 mung sein und gesamter Catholischen Bürgerschaft, solchergestalt weit aussehenden
 Präjudicii zu reguliren habe: sich dabey zu allen Guten und friedfertigen Wesen an-
 erbietend. Decretum in Senatu Secretiori, den 16. April. Anno 1648.

1648.
April.

§. XXXVII.

Die Kayserliche Gesandten aber liesen
 Sonntags, den 23. April, den Sach-
 sen-Altenburgischen Gesandten von
 Thunshirn, und den Fürstlichen
 Braunschweig-Zellischen zu sich erbit-
 ten, und proponirten ihnen: „Am Kay-
 serlichen Hofe wüsten sie nicht, wie in
 „puncto Gravaminum, und zwar in §. Si-
 „lestis etiam Principes &c. die Worte zu
 „verstehen wären, da gesaget sey: Es ha-
 „be sich die Königin in Schweden und
 „die Stände Augspurgischer Confes-
 „sion vorbehalten, auf künfftigen
 „Reichs-Tag oder sonst bey Kayser-
 „licher Majestät zu interveniren und
 „zu intercediren, die Worte: & alias,
 „griffen weit, und könten wohl künfftig,
 „insonderheit von der Cron Schweden auf
 „viam facti gezogen werden: derohalben
 „werde eine Declaration nöthig, und von
 „denen Evangelischen und Schwedischen
 „zu erfordern seyn.

Die Fürstliche Gesandten erwidert-
 ten: Sie könten im Rahmen der Evange-
 lischen sich nicht declariren, sondern müs-
 sten es vor allen Dingen an die übrigen
 Evangelischen bringen, ob es aber rathsam
 sey, deswegen etwas zu moviren, müsten
 sie billig anstehen, sondern vielmehr grosse

Weitläufftigkeit besorgen, weil zumahl der
 Puncus Amnestiæ in den Kayserlichen
 Erb-Landen noch nicht richtig sey. Sie
 könten aber versichern, daß es bey den
 Evangelischen nie eine andere Meynung
 gehabt habe, als diese, daß den Ständen
 allein vorbehalten sey, bey Kayserlicher
 Majestät nicht allein auf künfftigem
 Reichs-Tag, sondern auch zu anderer
 Zeit, bittlich einzukommen &c. Der Le-
 gat Bollmar sahe hierauf den *Cranium*
 an, und sprach: Habe ichs nicht gesagt,
 daß es keine andere Meynung habe:
 Und ließ sich hierauf vernehmen, es sey
 nicht nöthig, solches an die übrigen Evan-
 gelischen zu bringen: zu bequemer Zeit
 wolten sie es wohl bey denen Schwedischen
 erinnern.

Unterdessen hatten verschiedene Reichs-
 Stände, utriusque Religionis, unter
 sich deliberiret, wie das Haupt-Werk
 wieder im Gang gebracht werden möchte;
 sonderlich war der Ehr-*Maynische*
 Canzlar, *Reiger sperger*, und der Ehr-
 Bayerische Gesandte, *D. Krebs*, darun-
 ter sehr bemühet, welche daher, oberwehnt-
 en Tags, den Altenburgischen, *Wey-*
marischen und *Braunschweig-Zelli-*
schen, vorstellten, sie würden sich erinnern,
 was

Wie die Inter-
 cession der
 Reichs-Stän-
 de wegen der
 Schlesi-
 schen
 Religions-
 Freiheit zu
 verstehen sey?

Beyder Reli-
 gion Stände
 Deliberation
 wie die Tra-
 ctaten wieder
 in Gang zu
 bringen.